

## **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Anras vom 19.12.2023 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, hat der Gemeinderat der Gemeinde Anras in seiner Sitzung vom 19.12.2023 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

### **§ 1 Arten der Gebühren**

Die Gemeinde Anras erhebt zur Deckung der Kosten für die Planung, Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Erneuerung sowie für den Betrieb und die Verwaltung der Kirchenfriedhöfe in Ried und Anras sowie des Kirchen- und Gemeindefriedhofes in Asch, Friedhofsgebühren in Form von:

- a) Gebühren für die Grabstättenbenutzungsrechte im Sinne der Friedhofsordnung der Gemeinde Anras (Grabbenützungsgebühren)
- b) Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsrechte (Verlängerungsgebühren)
- c) Gebühren für die Grabarbeiten und (Beerdigungsgebühren)

### **§ 2 Höhe der Gebühren**

(1) Die **Grabbenützungsgebühren** werden für die Dauer einer Ruhefrist von 10 Jahren wie folgt festgelegt:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für ein Einzelgrab                       | 200,-- Euro |
| b) für ein Reihengrab                       | 300,-- Euro |
| c) für ein Familiengrab                     | 600,-- Euro |
| d) für eine Urnennische mit 2-fach Belegung | 250,-- Euro |
| e) für eine Urnennische mit 4-fach Belegung | 350,-- Euro |
| f) für ein Erdurnengrab mit 2-fach Belegung | 200,-- Euro |
| g) für ein Erdurnengrab mit 4-fach Belegung | 300,-- Euro |

(2) Für **Urnennischen** und **Erdurnengräber** wird ein **einmaliges Entgelt** wie folgt festgelegt:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Urnennische: Abdeckplatte, Schrifttafel und Kerzenhalter      | 600,-- Euro |
| b) Erdurnengrab 4-fach im Schacht: Abdeckplatte und Schrifttafel | 600,-- Euro |
| c) Erdurnengrab 2-fach: Schrifttafel ohne Abdeckplatte           | 100,-- Euro |

(3) Die **Verlängerungsgebühren** werden nach Ablauf der Ruhefrist für je weitere 10 Jahre wie folgt festgelegt:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) für ein Einzelgrab                        | 200,-- Euro |
| b) für ein Reihengrab                        | 300,-- Euro |
| c) für ein Familiengrab                      | 600,-- Euro |
| d) für eine Urnennische mit 2-fach Belegung  | 250,-- Euro |
| e) für eine Urnennische mit 4-fach Belegung  | 350,-- Euro |
| f) für eine Erdurnengrab mit 2-fach Belegung | 200,-- Euro |
| g) für eine Erdurnengrab mit 4-fach Belegung | 300,-- Euro |

### **§ 3 Beerdigungsgebühren**

(1) Für die Öffnung und Schließung der Grabstätten bei jeder Beisetzung wird eine Beerdigungsgebühr (Graberrichtungsgebühr) wie folgt eingehoben:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) für das Öffnen und Schließen eines Einzel-, Reihen- oder Familiengrabes | 600,-- Euro |
| b) für die Erdbestattung einer Urne im Grabfeld                            | 80,-- Euro  |

(2) In diesen Gebühren sind enthalten: Die Grabmacherarbeiten, Überstunden, Kosten des Bauhofes, Kosten für Geräte und Werkzeuge.

#### **§ 4 Gebührenentstehung und Gebührenvorschreibung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsgebühr erstmals mit dem auf das Sterbedatum folgenden 1.1., in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Verlängerungsgebühr entsteht mit der Bewilligung zur weiteren Benützung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist.
- (3) Die Gebühren werden bescheidmäßig festgesetzt und zur Zahlung vorgeschrieben. Die Gebühren werden binnen einem Monat nach Vorschreibung fällig.
- (4) Erfolgt vor Ablauf der Frist von 10 Jahren gemäß § 2 Abs. 1 eine weitere Beisetzung, beginnt die Frist von 10 Jahren ab Beginn des folgenden Kalenderjahres neu zu laufen und § 4 Abs. 1 ist im Hinblick auf die Entstehung der Benützungsgebühr sinngemäß anzuwenden. Die bereits geleistete Grabbenützungsgebühr ist anteilig zu berücksichtigen.

#### **§ 5 Gebührensschuldner**

Zur Entrichtung der Friedhofsgebühren ist der Benutzungsberechtigte (Grabstelleninhaber) im Sinne der Friedhofsordnung verpflichtet.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 28.11.2023 außer Kraft.